



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Spielbanken in Schleswig-Holstein

1. Gibt es einen oder mehrere Beiräte bei den öffentlichen Spielbanken in Schleswig-Holstein?

Wenn ja,

- a. welche Aufgaben hat der Beirat/haben die Beiräte, und
- b. wer ist Mitglied des Beirats/der Beiräte?

Antwort:

Zu a.

Es gibt einen Beirat bei der Spielbank SH GmbH. Dieser hat gem. § 8 der Satzung der Spielbank SH GmbH die Aufgabe, die Geschäftsführung insbesondere zum Jahresabschluss, zum Lagebericht, zu Planungen und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten und Empfehlungen auszusprechen. Er schlägt den Abschlussprüfer vor.

Zu b.

Der Beirat setzt sich z.Zt. aus drei von der Landesbank und zwei vom Land Schleswig-Holstein (Finanzministerium) vorgeschlagenen Mitgliedern zusammen.

2. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigten die öffentlichen Spielbanken in Schleswig-Holstein in den Jahren 1995 bis 2002 (bitte nach Jahren und Spielbanken getrennt)?

Antwort:

Über die Zahl der Beschäftigten in den SH-Spielbanken liegen Daten erst seit Betriebsaufnahme in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft im Jahre 1997 vor.

	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Schenefeld	69	80	82	86	87	88
Travemünde	51	58	55	53	54	55
Westerland	18	21	20	20	19	18
Kiel	-	53	55	58	57	56
Flensburg	-	-	-	8	10	10

3. Wie hoch waren die Einnahmen aus der Troncabgabe in den Jahren 1995-2002, wie hoch veranschlagt die Landesregierung die Einnahmen aus der Troncabgabe für 2003?

Antwort:

- 1995 rd. 79.000 € (Travemünde und Westerland)
 1996 rd. 71.000 € (Travemünde und Westerland)
 1997 rd. 281.000 € (Travemünde, Westerland und Schenefeld)
 1998 rd. 454.000 € (Travemünde, Westerland, Schenefeld und Kiel)
 1999 rd. 518.000 € (Travemünde, Westerland, Schenefeld und Kiel)
 2000 rd. 405.000 € (Travemünde, Westerl., Schenefeld, Kiel und Flensburg)
 2001 rd. 379.000 € (Travemünde, Westerl., Schenefeld, Kiel und Flensburg)
 2002 rd. 325.000 € (Travemünde, Westerl., Schenefeld, Kiel und Flensburg)

Für das Jahr 2003 wird mit einem weiteren Rückgang der Einnahmen aus der Troncabgabe gerechnet.

4. Welche gemeinnützigen Zwecke wurden seit 1995 aus der Troncabgabe gefördert?

Antwort:

Entsprechend § 5 Abs. 2 Spielbankgesetz wurden und werden aus der Troncabgabe Vorhaben unterstützt, die im Sinne von § 52 Abgabenordnung gemeinnützig sind.

5. Sind Spielbanken im Rahmen ihrer Konzessionen verpflichtet, Möglichkeiten des Lebendspiels anzubieten, und gibt es zwingende Vorschriften zum Umfang des Lebendspiels im Vergleich zum Automatenspiel?

Antwort:

Die Spielbankerlaubnis lässt den Betrieb einer öffentlichen Spielbank zu, in der das Große Spiel (vornehmlich Roulette, Baccara, Black Jack) und das kleine Spiel (übliche Spielautomaten mit geringeren Einsätzen und Gewinnen) angeboten wird. Eine Verpflichtung, das Große Spiel als „Lebendspiel“ anzubieten, ist hierin nicht enthalten. Vorschriften zum Umfang des „Großen Spiels“ im Verhältnis zum „Kleinen Spiel“ gibt es nicht.

6. Wie haben sich die Anteile des Lebendspiels und des Automatenspiels in den öffentlichen Spielbanken Schleswig-Holsteins entwickelt (bitte nach Spielbanken getrennt)?

Antwort:

Die Entwicklung ist in Schleswig-Holstein bei allen Spielbanken mit Lebendspielangebot gleich. Von ca. 50% zu 50% vor 10 Jahren hat sich das Verhältnis zu Gunsten des Automatenspiels kontinuierlich auf ca. 65% zu 35% verändert.

7. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob es unterschiedliche Suchtpotentiale bei Lebend- und Automatenspiel gibt, und wenn ja, wie berücksichtigt die Landesregierung diese Erkenntnisse konkret in ihren Entscheidungen bezüglich der öffentlichen Spielbanken?

Antwort:

Nein.

8.

- a. Welche ordnungspolitische Absicht verfolgt die Landesregierung im Spielbankwesen?
- b. Steht die Entwicklung der Anteile von Lebend- und Automatenspiel im Einklang mit dieser Absicht?
- c. Falls nein zu b), wie wirkt sich die Entwicklung der Anteile von Lebend- und Automatenspiel auf die Verwirklichung dieser Absicht aus und welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um ihre Absicht zu verwirklichen?

Antwort:

Zu a.

Ihre ordnungspolitische Aufgabe sieht die Landesregierung darin,

- den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und staatlich überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
- übermäßige Spielanreize zu verhindern,
- sicherzustellen, dass die in den Spielbanken angebotenen Spiele ordnungsgemäß und nachvollziehbar durchgeführt werden und sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird.

Zu b.

Ja.

Zu c.

entfällt

9. Trifft es zu, dass die Spielbank Westerland das Lebendspiel abschaffen will?

Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob andere schleswig-holsteinische Spielbanken ebenfalls planen, das Lebendspiel abzuschaffen?

Antwort:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass die Spielbank SH GmbH beabsichtigt, das „Lebendspiel“ am Standort Westerland oder an einem anderen Standort einzustellen.

Bekannt ist, dass die Kosten des „Lebendspiels“ in Westerland seit Jahren nicht mehr durch die Einnahmen gedeckt werden und der Erhalt nur durch Quersubventionen aus Erträgen des Automatenspiels gesichert werden kann. Bei weiter rückläufigen Zahlen und Unterschreitung betriebswirtschaftlich tragbarer Größen ist nicht auszuschließen, dass die Spielbank SH GmbH eine Einstellung des „Lebendspiels“ in Westerland anstreben wird.

10.

- a. Worin sieht die Landesregierung den Unterschied zwischen öffentlichen Spielbanken ohne Lebendspielangebote und privaten Automatenspielbetrieben?
- b. Wie rechtfertigt die Landesregierung eine unterschiedliche rechtliche Stellung von öffentlichen Spielbanken ohne Lebendspielangebote und privaten Automatenspielbetrieben?

Antwort:

zu a.

Das Risiko, einen hohen Verlust zu erleiden - aber auch der Anreiz einen hohen Gewinn zu erzielen - ist beim Automatenspiel in öffentlichen Spielbanken unvergleichlich höher als beim Spiel an Spielautomaten der gewerblichen Wirtschaft (Geld-Gewinn-Spiele), bei denen der Gesetzgeber den Höchsteinsatz je Spiel auf 0,20 € und den Höchstgewinn je Spiel auf 2,00 € festgesetzt hat. Das Gefährdungspotential für Spielerinnen und Spieler in Spielbanken liegt damit erheblich über dem bei Geld-Gewinn-Spielen.

Zu b.

Die unterschiedliche rechtliche Behandlung von Spielbanken und Spielautomaten der gewerblichen Wirtschaft ist das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungspotentials beider Spiele durch den Bundesgesetzgeber. Angesichts der allgemein als geringer einzustufenden Gefährdung von Spielerinnen und Spielern hat er das Automatenspiel der gewerblichen Anbieter als Unterhaltungsspiel mit Gewinnmöglichkeit dem Gewerberecht und nicht dem Glücksspielrecht zugeordnet.